## Art. 39 Gang der mündlichen Verhandlung

[1]In der Verhandlung wird zunächst die Anklageschrift verlesen. [2]Sodann wird der Angeklagte vernommen. [3]Hierauf findet die Beweisaufnahme statt. [4]Zum Schluß wird der Anklagevertreter mit seinem Antrag und der Angeklagte mit seinem Verteidigungsvorbringen gehört. [5]Der Angeklagte hat das letzte Wort.